\gg Kompetenz \ll , der im Organisationsrecht des Staates und insbesondere der Verwaltung beheimatet ist, kann hier deshalb verwendet werden, weil er gleichzeitig eine Ermächtigung, deren genaue Begrenzung und die Pflicht umfa β t, im Rahmen der Ermächtigung tätig zu werden.

Nach dem Grundriß ≫Wirtschaftsrecht für das staatswissenschaftliche Studium (S. 60 ff.) sind die VEB, Kombinate usw. ≫Rechtsträger der übertragenen volkseige nen Fonds «. Als solche werden sie berechtigt und verpflichtet, aus dem Eigentum flie ßende Rechte im Umfang der Übertragung auszuüben. Die Übertragung ist durch Art. 12 Abs. 3 Satz 3 verfassungsrechtlich gesichert. Sie beruht also auf objektivem Verfassungs recht. Der Umfang der Übertragung wird durch die Begriffe »Nutzung « und »Bewirt schaftung « umschrieben. Was darunter zu verstehen ist, ist durch die einfache Gesetzge bung festzulegen, darf also nicht einer Einzelfallanweisung überlassen bleiben.

Nach § 19 Abs. 1 ZGB sind die VEB, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen berechtigt, das ihnen anvertraute Volkseigentum zu be sitzen und zu nutzen. Die Nutzung ist gleichzeitig Bewirtschaftung. Sie hat nach den staatlichen Plänen zu erfolgen. Die VEB, Kombinate usw. dürfen auch im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenz über bestimmte Teile des ihnen übertragenen Fonds verfügen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

Die Kompetenz zur Nutzung und Bewirtschaftung von Volkseigentum erhält der volkseigene Betrieb mit seiner Gründung. Kompetenzübertragungen finden mit der Zu sammenlegung, Teilung oder Auflösung volkseigener Betriebe statt¹⁴.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 ZGB modifiziert den Grundsatz von der Unantastbarkeit des Volks eigentums (s. Rz. 5 zu Art. 10) ausdrücklich. Danach sind nämlich die VEB, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen zur Durchführung der staatlichen Pläne berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften¹⁵ über das ihnen an vertraute Volkseigentum zu verfügen. Diese Regeln beziehen sich nicht nur auf Konsum tionsmittel, die ihrer Natur nach zum Verbrauch bestimmt sind und daher nur im Wege des Verkaufs an den Verbraucher gelangen können, sondern unter bestimmten Vorausset zungen auch auf Produktionsmittel einschließlich von Grund und Boden.

Welche Objekte zwingend zum Volkseigentum gehören, bestimmt Art. 12 Abs. 1 (s. Rz. 6-21 zu Art. 12).

^{14 §§ 38, 39} Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseige nen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBI. I.S. 355).

¹⁵ Solche sind: Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten vom 29.4. 1966 (GBI. II S. 309), Dritte Verordnung dazu vom 6. 3. 1973 (GBI. I S. 145); Verord nung über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom 28. 8. 1968 (GBI. II S. 797), Zweite Verordnung dazu vom 1. 8. 1972 (GBI. II S. 547); Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsan teile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19. 12. 1973 (GBI. I S. 578), Durchführungsbe stimmung dazu vom 19- 12. 1973 (GBI. I S. 590); Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. 7. 1969 (GBI. II S. 433); Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11. 10. 1974 (GBI. I S. 489).